



RÜHL & PARTNER  
Stadtberger Str. 99  
86157 Augsburg  
T: 0821/3 46 74-0  
F: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de  
www.ruehlpartner.de

## Mandanten-Information für das Personalbüro

Im Oktober 2024

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist die Unterscheidung zwischen einer **Verabschiedung** und einem runden Geburtstag eines Mitarbeiters sachgerecht? Diese Frage beantworten wir anhand einer interessanten **Grundsatzentscheidung**. Zudem zeigen wir, dass eine **Antragsveranlagung** jetzt auch Staatsangehörigen eines EU-/EWR-Mitgliedstaats offensteht, die in der **Schweiz** wohnen. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann eine vom Arbeitgeber eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an einem **Fahrsicherheitstraining** zu Arbeitslohn führt.

#### Verabschiedung

### Privates Fest des Arbeitnehmers oder betriebliche Veranstaltung?

Die Finanzverwaltung behandelt übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers seit jeher grundsätzlich nicht als Arbeitslohn. Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer jedoch **mehr als 110 €** je teilnehmender Person, werden die Aufwendungen dem Arbeitslohn des geehrten Arbeitnehmers hinzugerechnet. Dabei werden auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € in die 110-€-Grenze einbezogen.

Nach einer **Grundsatzentscheidung** des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) ist die Freigrenze von 110 € für die Abgrenzung zwischen steuer-

pflichtigem Arbeitslohn und nichtbesteuerbarer Zuwendung ungeeignet. Im Streitfall war ein Geldinstitut im Anschluss an eine Außenprüfung für die Lohnsteuer auf die Kosten einer Feier zur Verabschiedung seines bisherigen Vorstandsvorsitzenden in Haftung genommen worden. Die Veranstaltung hatte in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers stattgefunden und war von diesem organisiert und bezahlt worden. Im Rahmen der Veranstaltung war auch der neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt worden. Das Finanzamt hatte die Kosten dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zugerechnet.

Das sah das FG anders. Es behandelte die Verabschiedung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden und die Vorstellung seines Nachfolgers als **be-**

#### In dieser Ausgabe

- Verabschiedung:** Privates Fest des Arbeitnehmers oder betriebliche Veranstaltung? ..... 1
- Ehrenamtspauschale:** Aufsichtsratsstätigkeit bei kommunaler GmbH ist begünstigt ..... 2
- Gesellschafter-Geschäftsführer:** Nichtpassivierte Tantiemeforderung löst keinen Zufluss aus ..... 2
- Beschränkte Steuerpflicht:** EU-Antragsveranlagung ist jetzt auch bei Wohnsitz in der Schweiz möglich ..... 2
- Subvention:** Ist die Besteuerung der Energiepreispauschale verfassungsgemäß? ..... 3
- Unwetter:** Steuerfreie Unterstützungsleistungen nach Starkregen und Hochwasser ..... 3
- Bilanzierung:** Wann eine Rückstellung für Altersfreizeit gebildet werden darf ..... 3
- Entfernungspauschale:** Für die ersten 20 Entfernungskilometer besteht kein Anspruch auf 0,38 € ..... 4
- Arbeitsrecht:** Für Feiertagszuschläge ist der regelmäßige Beschäftigungsort maßgeblich ..... 4
- Steuertipp:** Führt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu Arbeitslohn? ..... 4

**triebliche Veranstaltung ohne Lohncharakter.** Nur die auf den bisherigen Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten wurden als Arbeitslohn des scheidenden Vorstands behandelt und mit 30 % pauschaliert.

**Hinweis:** Das Urteil hat weitreichende praktische Bedeutung. In vielen Unternehmen sind Veranstaltungen des Arbeitgebers zur Verabschiedung von Führungskräften bei gleichzeitiger Vorstellung der Nachfolger gängige Praxis. In diesem Bereich ist aufgrund der engen Vorgaben in den Lohnsteuer-Richtlinien weiterhin mit Streitigkeiten zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass das Finanzamt Revision eingelegt hat, ist man gut beraten, sowohl Haftungs- und Nachforderungsbescheide gegen den Arbeitgeber als auch die Steuerbescheide der betroffenen Beschäftigten selbst unter Hinweis auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren offenzuhalten.

#### Ehrenamtspauschale

### **Aufsichtsrats Tätigkeit bei kommunaler GmbH ist begünstigt**

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der EU oder im EWR belegen ist, sind bis zu 840 € im Jahr steuerfrei (Ehrenamtspauschale). Die Steuerbefreiung der Tätigkeit ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Sie muss insbesondere nicht **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** fördern.

Hiervon ausgehend hat der Bundesfinanzhof die Vergütung für eine **nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit** als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH im Rahmen der Ehrenamtspauschale steuerfrei gestellt.

**Hinweis:** Unstreitig ist, dass Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Aufsichtsrats Tätigkeit angefallen sind, nicht von anderen Einkünften abgezogen werden dürfen.

#### Gesellschafter-Geschäftsführer

### **Nichtpassivierte Tantiemeforderung löst keinen Zufluss aus**

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegenüber seiner GmbH bereits **bei Fälligkeit** als Arbeitslohn zu. Denn er hat es in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu las-

sen. Das gilt zumindest dann, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist. Der Tantiemeanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich im Anstellungsvertrag eine andere Fälligkeit vereinbart haben.

Tantiemeforderungen, die in den festgestellten **Jahresabschlüssen** der GmbH nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch nicht zu. Das gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) abweichend von der Verwaltungsauffassung auch dann, wenn eine entsprechende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen.

Selbst ein entsprechender **Pflichtverstoß** vermag die Fälligkeit einer im festgestellten Jahresabschluss nicht enthaltenen Tantiemeforderung nach Ansicht des BFH nicht zu begründen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die fehlende Passivierung einer Verbindlichkeit einem Buchungsfehler geschuldet war. Entsprechendes gilt, wenn eine Bilanzierung aus anderen Gründen von vornherein nicht in Betracht kam - etwa weil die TantiemEZusage vor der Entstehung des Anspruchs einvernehmlich aufgehoben wurde.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer **aus gesellschaftsrechtlichen Gründen** auf bereits entstandene Tantiemeansprüche verzichtet. Dies führt in Höhe der werthaltigen Forderung auch weiterhin zu einer verdeckten Einlage und zugleich zu einem Zufluss von Arbeitslohn, und zwar auch dann, wenn die Gehaltsverbindlichkeit nicht passiviert worden ist.

#### Beschränkte Steuerpflicht

### **EU-Antragsveranlagung ist jetzt auch bei Wohnsitz in der Schweiz möglich**

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können sich nach geltendem Recht **auf Antrag** zur Einkommensteuer veranlagern lassen. Voraussetzung ist, dass

- es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR handelt und
- diese im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jedoch entschieden, dass auch Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, die ihren **Wohnsitz in der Schweiz** haben oder sich gewöhnlich

dort aufhalten, dieses Recht ausüben dürfen. Diese Vorgabe des EuGH hat das Bundesfinanzministerium im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung umgesetzt.

**Hinweis:** Diese Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden und dürfte bei den betroffenen Arbeitnehmern häufig zu einer Einkommensteuererstattung führen, weil nun auch bei ihnen Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt und die im Steuerabzugsverfahren einbehaltene Lohnsteuer angerechnet werden können.

#### Subvention

### Ist die Besteuerung der Energiepreispauschale verfassungsgemäß?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat bestätigt, dass die einem Arbeitnehmer im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 € als **steuerpflichtige Einnahme** aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen ist. Zwar möge es zutreffen, dass die EPP bei Arbeitnehmern nicht ohne weiteres die Tatbestandsvoraussetzungen der Steuerpflicht erfülle. Gerade deshalb habe der Gesetzgeber die EPP aber bei Arbeitnehmern, die im Jahr 2022 Lohneinkünfte erzielt hätten, ausdrücklich den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Lediglich pauschal besteuerte Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte seien von der Steuerpflicht ausgenommen worden.

Verfassungsrechtlich habe der Gesetzgeber seine Entscheidung, die EPP zu besteuern, zudem auf einen legitimen, nachvollziehbaren, sachlichen Grund gestützt. Die Besteuerung solle nicht nur der Erhöhung staatlicher Einnahmen dienen, sondern auch eine **sozial gerechte Verteilung** der EPP durch die progressionsabhängige Besteuerung ermöglichen.

**Hinweis:** Der Arbeitnehmer hat die vom FG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Entsprechende Einspruchsverfahren, die sich auf dieses Verfahren berufen, ruhen daher kraft Gesetzes bis zu einer Entscheidung des BFH.

#### Unwetter

### Steuerfreie Unterstützungsleistungen nach Starkregen und Hochwasser

Zur Berücksichtigung der Schäden aufgrund der Unwetter mit Hochwasser und Starkregen im Mai

und Juni 2024 haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland jeweils Katastrophenerlasse in Kraft gesetzt. Im Bereich der **Lohnsteuer** gelten bis zum 31.12.2024 folgende Regelungen:

- **Beihilfen und Unterstützungen** des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch für Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung der Schäden aufgenommen worden sind, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Das Darlehen darf die Schadenshöhe nicht überschreiten.
  - Ebenfalls steuerfrei sind Vorteile aus einer erstmalig nach Eintritt des Schadensereignisses erfolgten **Nutzungsüberlassung** von Fahrzeugen, Wohnungen, Unterkünften oder anderer Sachen an Arbeitnehmer. Voraussetzung ist, dass die Güter durch das Schadensereignis zerstört, erheblich beschädigt, unbewohnbar oder unbrauchbar geworden sind. Dies gilt auch für die Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung an Arbeitnehmer, soweit diese sich nicht selbst versorgen können. Auch hier dürfen die Zuwendungen die Höhe des Schadens nicht übersteigen.
  - Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto** aufzuzeichnen, das Schadensereignis ist dort zu dokumentieren und die Schadenshöhe ist vom Arbeitnehmer glaubhaft zu machen.
- Hinweis:** Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Leistungen zur Unterstützung der Angehörigen des Arbeitnehmers.

- **Arbeitslohnspenden** zugunsten einer steuerfreien Beihilfe des Arbeitgebers an betroffene Arbeitnehmer des (verbundenen) Unternehmens oder zugunsten einer Spende des Arbeitgebers führen nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Die Verwendungsaufgabe ist vom Arbeitgeber zu erfüllen und zu dokumentieren. Die schriftliche Erklärung der Arbeitnehmer zur Arbeitslohnspende ist zum Lohnkonto zu nehmen. Arbeitslohnspenden sind nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben und dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

#### Bilanzierung

### Wann eine Rückstellung für Altersfreizeit gebildet werden darf

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte sich der Arbeitgeber zur Gewährung von Altersfreizeit von zwei Tagen pro Jahr

der Betriebszugehörigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung stand unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahres. Laut BFH hat der Arbeitgeber in diesem Fall eine Rückstellung für **ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist das Bestehen einer nur **ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit** sowie deren wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag. Als weitere Voraussetzung muss der Arbeitgeber ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen. Diese Voraussetzungen waren zur Überzeugung des BFH im Streitfall erfüllt.

#### Entfernungspauschale

### **Für die ersten 20 Entfernungskilometer besteht kein Anspruch auf 0,38 €**

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird bis einschließlich 2026 eine aufwands- und verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von

- 0,30 € für die ersten 20 vollen Entfernungskilometer und
- 0,38 € ab dem 21. vollen Entfernungskilometer

als **Werbungskosten** berücksichtigt. Abziehbar sind maximal 4.500 € jährlich (Höchstbetrag). Diese Begrenzung gilt allerdings nicht bei Nutzung eines Pkw.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hält die **Differenzierung** der Höhe der Entfernungspauschale **nach den Entfernungskilometern** für verfassungsgemäß. Als sachlichen Grund führt das FG an, dass die anfallenden Kosten bei einer Entfernung von bis zu 20 km für den Weg zur Arbeit „begrenzter“ seien als bei darüber hinausgehenden Entfernungen. Zudem würden weder das Nettoprinzip noch der Gleichbehandlungsgrundsatz eine unterschiedslose Anerkennung der gesamten Fahrtkosten für den Arbeitsweg fordern. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

#### Arbeitsrecht

### **Für Feiertagszuschläge ist der regelmäßige Beschäftigungsort maßgeblich**

Ein Techniker, der an einem Klinikum in Nordrhein-Westfalen arbeitete, nahm in Hessen - auch

an Allerheiligen - an einer mehrtägigen Fortbildung teil. In Nordrhein-Westfalen ist Allerheiligen bekanntlich ein Feiertag, in Hessen hingegen nicht. Der Techniker bestand, da die Fortbildung als Arbeit galt, auf einem Feiertagszuschlag, der ihm an seinem regulären Arbeitsort zustand. Der Arbeitgeber nahm lediglich eine zehnstündige Zeitgutschrift auf seinem Arbeitszeitkonto vor, zahlte aber keinen Feiertagszuschlag. Das Bundesarbeitsgericht gab schließlich dem Arbeitnehmer recht. **Arbeitsrechtlich bestehe ein Anspruch** auf den Feiertagszuschlag, da der regelmäßige Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen gelegen habe.

**Steuerrechtlich** ist hingegen seit 2023 für die Beantwortung der Frage, ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitnehmer jeweils beruflich tätig wird. Dieser Ort lag im Streitfall in Hessen. Dort ist Allerheiligen kein Feiertag. Mithin war im Streitfall der arbeitsrechtlich zu zahlende Feiertagszuschlag als „normaler“ Arbeitslohn steuer- und beitragspflichtig.

#### Steuertipp

### **Führt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu Arbeitslohn?**

Räumt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit ein, am Fahrsicherheitstraining eines Automobilclubs teilzunehmen, führt dies regelmäßig zu einem lohnsteuerpflichtigen und in der Sozialversicherung beitragspflichtigen **geldwerten Vorteil**. Dieser Sachbezug ist mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten.

Bei Arbeitnehmern, die im Unternehmen des Arbeitgebers eine Fahrtätigkeit ausüben (z.B. Berufskraftfahrer), kann es sich allerdings um eine nichtlohnsteuerpflichtige Fortbildungsmaßnahme im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers handeln. Schließlich werden durch das Fahrsicherheitstraining die Kenntnisse im ausgeübten Beruf erweitert. Zugleich werden Fertigkeiten vermittelt, um die sich stetig ändernden und steigenden Anforderungen im Straßenverkehr besser erfüllen zu können. Wie so oft im Steuerrecht kommt es jedoch auf den konkret zu beurteilenden Sachverhalt im Einzelfall an.

Mit freundlichen Grüßen